

42. Erstreckt sich der Patentschutz auch auf solche Äquivalente, welche zur Zeit der Patentanmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt waren und welche bei verständiger Beurteilung als vom Schutzbereich ausgeschlossen angesehen werden konnten?

Patentgesetz § 4.

I. Zivilsenat. Urt. v. 2. März 1912 i. S. N. S. (Rl.) w. Ch. F. S.,  
G. m. b. H. (Bell.). Rep. I. 490/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber des Patents Nr. 118992. Der Patentanspruch lautet: „Verfahren zur Herstellung eines Staubabsorbierungsmittels, dadurch gekennzeichnet, daß man Vulkanöl in einem Gefäß stetig umrührt und während des Umrührens Roman- oder Portlandzement nach und nach hinzufügt, bis sich eine gleichmäßige, sandartige, fettige Masse bildet, der dann vorteilhaft etwas Mirbanöl hinzugesetzt wird.“ Die Beklagte bringt unter der Be-

zeichnung „Helital-Rehrpulver“ ein Staubabsorbierungsmittel in den Verkehr, das aus Mineral, Sandöl und Holzmehl besteht. Der Kläger war der Ansicht, daß dadurch in seine Schutzrechte eingegriffen werde. Den Hauptklagantrag richtete er darauf, der Beklagten zu untersagen, das bezeichnete Gemenge gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Die erste Instanz erkannte gemäß diesem Antrage, wogegen die zweite Instanz die Klage abwies. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Kammergericht hat dem Urteil aber noch eine zweite Unterlage gegeben. Es stellt auf Grund eingehender Einzelausführungen fest, der dem Kläger zustehende Patentschutz sei streng auf die Verwendung der im Patentansprüche genannten Stoffe zu beschränken, jedenfalls liege die Verwendung von Öl in Verbindung mit Sand oder Sägemehl, anstatt mit Zement, außerhalb des Schutzbereichs des Patents. Diese zweite Urteilsgrundlage ist durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert worden, vielmehr ist den Ausführungen des Kammergerichts im Ergebnisse zuzustimmen.

In dem Anspruche des Patents 118992 werden als Stoffe, die mit dem Öl zu mischen sind, lediglich zwei Arten von Zement bezeichnet. Auch in der Patentschrift ist von anderen mit dem Öl zu vermengenden Stoffen keine Rede. Dies allein würde allerdings noch nicht ausschließen, in den Schutzbereich des Patents auch solche Staubabsorbierungsmittel zu ziehen, bei welchen der Zement durch ähnliche, insbesondere mineralische Stoffe ersetzt würde. Nach den Umständen des vorliegenden Falles kann dies aber nicht gebilligt werden. Für die Bestimmung des Schutzzumfangs von Patenten ist es erheblich, ob die Erfindung innerhalb eines technisch noch nicht bearbeiteten Gebietes liegt, oder ob sie auf einem von der Technik bereits beschlagnahmten Felde wirksam werden soll. Im ersten Falle kann sich ein allgemeiner Gedanke des Patents frei entfalten, im zweiten Falle dagegen ist diese Entfaltung durch das Vorbekannte gehemmt und ist oft nur noch für besondere erfinderische Neuheiten, für bestimmte Verbesserungen Raum frei geblieben. Im ersten Falle muß namentlich auch anerkannt werden, daß der geschützte Erfindungsgedanke über die im Patentansprüche bezeichnete bestimmte Ausführungsform hinausgreifen kann, ohne auf ein Gebiet zu geraten,

das nach dem Stande der Technik bereits als der Allgemeinheit erschlossen zu gelten hat. Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, die Willensrichtung des Patentanmelders näher zu erforschen; denn die Rechtsprechung hat sich über den, auch im Urteil des Berufungsgerichts ausgesprochenen, Satz geeinigt, daß der Anmelder im Zweifel so viel hat anmelden wollen, als ihm nach dem Stande der Technik, nach der Tragweite seiner Erfindung unter Schutz gestellt werden konnte. Handelt es sich aber um ein Gebiet, das von der Technik, sei es der höheren, sei es der Technik des täglichen Lebens, bereits beherrscht wird, so sind der ausdehnenden Auslegung eines Patents engere Schranken gesetzt. Ist hier die besondere Ausführungsform einer Vorrichtung oder eines Verfahrens unter Patentschutz gestellt, so steht sie innerhalb der Grenzen schon bekannter allgemeiner Gedanken und kann meistens nur noch für sich als einzelne besondere Neuheit Anspruch auf Schutz erheben.

Im gegenwärtigen Streitfalle hat nun das Kammergericht zunächst darauf hingewiesen, daß von alters her die mit Wasser angefeuchteten Stoffe Sand und Sägemehl als staubabsorbierende Mittel beim Abkehren von Fußböden in offenkundigem Gebrauche gewesen sind. Das Gericht hat sodann weiter festgestellt, „daß, wenn die Verwendung eines Staubabsorbierungsmittels aus Öl in Verbindung mit Sand und Sägemehl oder einem der letzten beiden Stoffe zur Zeit der Patentanmeldung auch noch nicht Allgemeingut der Technik gewesen sein sollte, dennoch die Herstellung und Verwendung solcher Mittel in weitem Umfange bekannt gewesen ist“. Die Revision greift freilich die Beweiswürdigung an, die zu dieser Feststellung geführt hat, und behauptet, daß eine allgemeine Übung, Staubabsorbierungsmittel aus Öl und Sand herzustellen, nicht bekundet worden sei. Allein darauf kommt es nicht an, vielmehr genügt die Tatsache, daß Öl und Sand vor der Anmeldung des Patents offenkundig im Inlande als Staubabsorbierungsmittel benutzt worden sind. Und den Nachweis dafür als geführt anzusehen, unterliegt keinen Bedenken. Unter solchen Umständen konnte das Kammergericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß nur die Mischung der im Patentansprüche bestimmt bezeichneten Stoffe, nämlich die Mischung von Öl mit Zement, nicht von Öl mit Sand und Sägemehl, innerhalb des Schutzbereichs des Patents liegt. Über den Wortlaut des Patent-

anspruch hinauszu gehen, fehlte es hier an ausreichendem Anlaß. Das in diesem Sinne verstandene Patent beschränkt sich danach gegenüber den bisher bekannten Staubabsorbierungsmitteln auf eine bestimmte Änderung, die eine Verbesserung darstellen sollte oder doch den Anschein mit sich bringen konnte, daß sie eine Verbesserung enthalte.

Gegen diese Auffassung kann mit Recht nicht geltend gemacht werden, es habe sich nunmehr herausgestellt, daß in dem bezeichneten Gemische der Sand eine ähnliche Wirkung habe wie der Zement, daß aber ein Patent nicht auf einen Schutzzumfang beschränkt werden dürfe, in den nicht auch die Äquivalente fielen. Wichtig ist so viel, daß ein Patent, selbst wenn sich nachträglich ergibt, daß der von ihm getroffene Gegenstand vor der Anmeldung bereits freier Besitz der Technik war, damit noch nicht seine Kraft gegenüber Patentverletzungen einbüßt. Besteht ein Patent einmal zu Recht, so darf es nicht im Verletzungsstreite praktisch aller Wirksamkeit durch die Feststellung entkleidet werden, daß es im Hinblick auf das zur Zeit der Anmeldung wirklich Vorbekannte gemäß § 2 PatG. nicht hätte erteilt werden können. Irgend welcher Inhalt muß dem bestehenden Patent immer gewahrt werden. Von der anderen Seite ist aber folgendes zu beachten. Ein Patent kann vom Patentanmelder und Patentante von vornherein auf eines von verschiedenen, einem gewissen Zwecke dienenden Mitteln beschränkt werden. Dies geschieht z. B. dann, wenn einige der Mittel schon in offenkundiger Benutzung stehen, ein anderes nicht, gerade dieses jedoch einen eigenartigen Erfolg zu versprechen scheint. Ein solches Patent muß dann auf das eine als neu herausgehobene Mittel beschränkt bleiben, mag auch nachträglich klar werden, daß den anderen vom Patente nicht erfaßten Mitteln eine wesentlich gleiche Wirksamkeit, wie dem im Patentansprüche genannten, beizohnt. Das Gegenteil anzunehmen, wäre offensichtlich ungerechtfertigt; es bedeutete, dem Patentanmelder ohne eigenes Verdienst, auf Grund einer formalistischen Auffassung über Äquivalente, ein gewerbliches Kampfmittel zum Schaden der Allgemeinheit in die Hand zu geben. In gleicher Weise kann sich die Wirksamkeit eines Patents, nach dessen Wortlaut nur ein bestimmtes Mittel unter Schutz gestellt wird, beschränken, ohne daß unzweideutige Einschränkungen oder Verzicht im Anmeldeverfahren hervorgetreten sind. Die Erstreckung des Schutzes auf ähnlich wirkende

Mittel kann schon allein dadurch gehemmt werden, daß diese Mittel zur Zeit der Anmeldung des Patents bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig vorbenutzt waren. Selbstverständlich wäre es unzulässig, vom Bereich eines Patents, in dem für den gesetzten Zweck ein bestimmtes Mittel genannt ist, ein völlig gleiches Mittel auszuschließen, das etwa nur einen anderen Namen hätte. Dies wäre in sich widerspruchsvoll; es hieße die Wirksamkeit eines Patentes zugleich bejahen und verneinen. So würde es nicht wohl zu rechtfertigen sein, im vorliegenden Falle den Schutz für die Verwendung von Romanzement zu versagen, wenn im Patentansprüche nur Portlandzement genannt worden wäre, vorausgesetzt, daß verständigerweise an eine unterschiedliche Wirkung dieser beiden Sorten von Zement überhaupt nicht hätte gedacht werden können. Dies führt aber keineswegs dazu, die Einschränkung des Schutzzumfangs eines Patents auch dann abzulehnen, wenn mit einer verschiedenen Wirkung der verschiedenen Mittel gerechnet werden konnte.

Bei dem gegenwärtigen Patente kam es nun darauf an, dem Öl eine möglichst große Ausbreitung an der Oberfläche zu geben. Es erhellt daher ohne weiteres, daß von der Verwendung des pulverförmigen Zements wegen seiner feinen und regelmäßigen Körnung an sich ein besserer Erfolg erwartet werden durfte als von der Verwendung gewöhnlichen Sandes. Die Beschränkung des Patents auf Zement im Gegensatz zu Sand enthielt danach nichts Widersinniges, lag vielmehr in den Grenzen verständiger Beurteilung. Der Ausschluß des Sandes von dem Schutzbereich des patentierten Verfahrens nimmt dem Patent auch nicht allen Inhalt. Das Patent behält die Wirksamkeit, die von seinem Wortlaute klar bezeichnet wird und die ihm nach dem Werte des ihm innewohnenden Erfindungsgehalts zukommt. Dem Patent bleibt das Gebiet gewahrt, das nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anwendung noch frei war. Wenn die gewerbliche Bedeutung des Patents durch den nach wie vor zugelassenen freien Vertrieb eines Staubabsorbierungsmittels aus Sand und Öl wesentlich vermindert wird, so teilt das streitige Patent eine solche Lage mit vielen anderen Patenten, die ein einzelnes zu einem bestimmten Zwecke dienliches Mittel mit Beschlag belegt haben, ohne indessen zu verhindern, daß durch andere im freien Verkehr befindliche ähnliche Mittel wesentlich gleiche Erfolge erzielt werden.<sup>4</sup>